

**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts**  
**der Stadt Memmingen**

Vom 12. Juli 1972 (SVBI S. 9)

*Bekanntgemacht am:* 14. Juli 1972  
*In Kraft getreten am:* 15. Juli 1972

**Änderungen:**

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekanntgemacht am</i>	<i>in Kraft getreten</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
21.04.1978	13	28.04.78	01.05.78	§§ 3, 4, 5
09.05.1978	15	12.05.78	13.05.78	§ 2
07.05.1984	30	11.05.84	12.05.84	§§ 2, 3, 4
30.04.1990	95	04.05.90	05.05.90	§§ 2, 3
08.05.1990	99	08.05.90	12.05.90	§ 2
23.04.1996	74	26.04.96	01.05.96	§§ 3, 4
23.04.2002	124	26.04.02	01.05.02	§ 3 II, III, § 4
14.03.2003	21	21.03.03	01.05.03	§ 2
23.04.2008	96	25.04.08	01.10.07/01.05.08	§ 3 II, § 4
09.04.2014	75	11.04.14	01.05.14	§§ 2I, 3II-VI, § 4
22.04.2020	121	24.04.20	01.05.20	§§ 2I-III, § 3 II-IV, § 4

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates .....	1
§ 2 Bildung von Ausschüssen .....	2
§ 3 Tätigkeit, Aufwandsentschädigungen und Ersatzleistungen an ehrenamtliche Stadtratsmitglieder .....	2
§ 4 Sachaufwandsdeckung .....	3
§ 5 Inkrafttreten .....	3

Aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33 und 34 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (GVBI 1971 S. 13) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung.

## § 2

## Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Stadtrat bildet zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben neben den Kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Finanz- und Hauptausschuss,
  - b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,
  - c) Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss,
  - d) Personalausschuss,
  - e) Vergabeausschuss,
  - f) Ausschuss für öffentliche Ordnung, ÖPNV und Verkehr,
  - g) Ausschuss für Gesundheit und Pflege.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Abs. 1 sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Die Zusammensetzung und das Aufgabengebiet der Ausschüsse ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.
- (4) Der Stadtrat kann ferner Ausschüsse zur Erledigung von Sonderaufgaben bilden, deren Aufgaben und Befugnisse durch Stadtratsbeschluss festgelegt werden.

## § 3

## Tätigkeit, Aufwandsentschädigungen und Ersatzleistungen an ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem Grundbetrag und aus einem Sitzungsgeld, wobei sich der Grundbetrag auf 386 Euro beläuft und das Sitzungsgeld je teilgenommener Ausschusssitzung 39 Euro beträgt. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten darüber hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Telekommunikationspauschale von 25 Euro. <sup>4</sup>Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 3 beträgt für Vorsitzende von Stadtratsfraktionen mit bis zu 4 Fraktionsmitgliedern 350,00 €; zusätzlich wird ab dem 5. Fraktionsmitglied ein monatlicher Betrag von 70,00 € je Mitglied gewährt. <sup>5</sup>Bei Änderungen des Grundgehaltes der Anfangsstufe der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 5. August 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 410, berichtigt Seite 764, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) in der jeweiligen Fassung ändert sich die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 und 4 mit dem gleichen Vomhundertsatz mit Wirkung vom Inkrafttreten der Besoldungsänderung; dabei werden Beträge auf volle 10 Cent aufgerundet. <sup>6</sup>Die Beträge nach Satz 2 bis 4 werden jeweils monatlich im Nachhinein ausbezahlt. <sup>7</sup>Bei Amtsverlust und Nachrücken eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds wird die Aufwandsentschädigung für den gesamten Monat gewährt, in den das Ereignis fällt.

(3) <sup>1</sup>Ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern erhalten ferner für ihre Tätigkeit folgende Ersatzleistungen:

1. Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt;
2. selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung in Höhe von 33,00 Euro je Stunde Sitzungsdauer;
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummer 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 33,00 Euro je Stunde Sitzungsdauer.

<sup>2</sup>Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden nur auf Antrag gewährt; etwaige Veränderungen der Verhältnisse bzgl. der Nrn. 1-3 sind von den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern der Stadtverwaltung, Hauptamt, unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Abrechnung und Zahlung der Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 erfolgt grundsätzlich jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. <sup>4</sup>Für die Anpassung der Stundensätze nach Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt § 3 Absatz 2 Satz 5 entsprechend. <sup>5</sup>Zur Berechnung der Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 wird je angefangene halbe Sitzungsstunde der halbe Stundensatz angesetzt.

(4) <sup>1</sup>Für auswärtige Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder – sofern kein Anspruch auf Vergütung von anderer Stelle besteht - eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung. <sup>2</sup>Leistungen nach Satz 1 werden nur auf Antrag gewährt. <sup>3</sup>Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, erhalten die notwendigen Kosten eines Behindertenfahrdienstes erstattet, wenn dies zur Ermöglichung der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse erforderlich ist. <sup>4</sup>Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 4

##### Sachaufwandsdeckung

Zur Abdeckung des Sachaufwands der Fraktionen und Gruppierungen wird ein Betrag von 90 Euro monatlich im Voraus je Mitglied an die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen geleistet.

#### § 5

##### Inkrafttreten\*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1969 (SVBl Memmingen S. 39) außer Kraft.

*\*§ 5 betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung, das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.*